



Unabhängiger  
Parteien-Transparenz-Senat

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. +43 (1) 531 15-204272

Fax +43 (1) 531 09-204272

e-mail: [upts@bka.gv.at](mailto:upts@bka.gv.at)

[www.upts.gv.at](http://www.upts.gv.at)

GZ 2020-0.508.953/SPÖ/UPTS

An die

**Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)**

vertreten durch Freimüller/Obereder/Pilz

RechtsanwältInnen GmbH

Alser Straße 21

1080 Wien

per RSb + per E-Mail

## BESCHEID

### Spruch

Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hat durch den Vorsitzenden Dr. Gunther GRUBER, den Vorsitzenden-Stellvertreter DDr. Hans Georg RUPPE und das weitere Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER aufgrund der auf den Rechenschaftsbericht der SPÖ des Jahres 2018 bezogenen Mitteilung des Rechnungshofes vom 5. Juni 2020, GZ 103.632/658-PR8/20, beim UPTS eingelangt am 10. Juni 2020, wegen möglicher Annahme einer unzulässigen Spende i.Z.m. der Pacht von Seeufergrundstücken am Attersee, möglicher Annahme von Spenden durch Kostenübernahmen Dritter i.Z.m. dem Verein „Peter Kaiser Personenkomitee“ und unrichtigem bzw. unvollständigem Ausweis der Einnahmen und Ausgaben der Landesorganisation Salzburg i.Z.m. Krediten der Allgemeinen Finanzierungs-, Geschäftsführungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H., wie folgt beschlossen:

## I.

1. Die politische Partei „Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)“ (im Folgenden: SPÖ) ist gemäß § 10 Abs. 7 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 25/2018, verpflichtet, wegen Annahme einer gemäß § 6 Abs. 6 Z 3 iVm Z 5 PartG unzulässigen Spende im Zusammenhang mit der Pacht von Seeufergrundstücken am Attersee eine Geldbuße in Höhe von

**EUR 45.000**

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 3 und 5, Abs. 7, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG

2. Die politische Partei SPÖ ist gemäß § 10 Abs. 7 erster Satz, erster Fall Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 25/2018, ferner verpflichtet, wegen Nicht-Ausweis von Spenden seitens des Vereines „Peter Kaiser Personenkomitee“ in der Gesamthöhe von EUR 102.000 eine Geldbuße in Höhe von

**EUR 102.000**

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: § 6 Abs. 4, 6 Z 7, 8 und 9 und Abs. 7, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG

3. Die politische Partei SPÖ ist gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 25/2018, zudem verpflichtet, wegen unvollständigen Ausweises der Einnahmen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung eine Geldbuße in der Höhe von

**EUR 2.000**

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: § 5 Abs. 4 und 5, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG

## II.

Die in den Spruchpunkten I.1., I.2. und I.3. angeführten Geldbußen sind binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes, IBAN: AT47 0100 0000 0501 0057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „Geldbußen GZ 2020-0.508.953/SPÖ/UPTS“ einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 5 Abs. 4 und 5, § 6 Abs. 4, Abs. 6 Z 3, 5, 7, 8 und 9 und Abs. 7, § 10 Abs. 6 und 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG

## Begründung

### 1. Verfahren

1.1. Am 10. Juni 2020 langte beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom 5. Juni 2020, GZ 103.632/658-PR8/20, zum Rechenschaftsbericht 2018 der politischen Partei „Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)“ (im Folgenden: SPÖ) mit nachstehendem Wortlaut (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet) ein:

#### **„Mögliche Annahme einer unzulässigen Spende nach § 6 Abs. 6 Z 3 und Z 5 PartG**

Das Land Oberösterreich besitzt über seine Immobilien-GmbH zwei Grundstücke am Attersee, der Verein „Sozialdemokratische Partei Österreichs – Sozialistische Jugend“ entrichtet dafür eine nicht marktkonforme niedrige Pacht. Der Rechnungshof betrachtet dies als eine nicht zulässige Spende und hat diesbezüglich bereits zum Rechenschaftsbericht 2017 eine Mitteilung an den UPTS erstattet; eine Entscheidung liegt noch nicht vor.

Der Rechnungshof hat für den Rechenschaftsbericht 2018 die Partei um Stellungnahme ersucht, welcher Betrag für die beiden Grundstücke am Attersee im Jahre 2018 als Pachtzins bezahlt worden ist.

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme vom 9. März 2020 mit, dass für die beiden Grundstücke 2018 ein Pachtzins von 2 EUR für das Europabad und 0,80 EUR für das Camp-Grundstück vom Verein Sozialistische Jugend Österreich bezahlt worden sei. Die Partei wiederholte ihre Rechtsansicht, dass

- das Land hinsichtlich einer Liegenschaft nur eine Verpflichtung aus den 60er Jahren erfüllte und aus dieser nicht einseitig aussteigen könne,

- der Begriff „Spende“ nach allgemeinem Sprachgebrauch auf den Elementen der Freiwilligkeit und der fehlenden Gegenleistung beruhe und diese Merkmale fehlen würden und
- der Vermögensvorteil bereits in den 60er Jahren gewährt worden sei und das Parteiengesetz 2012 damals nicht gegolten habe.

Die Partei führte weiters aus, dass zwischen der Landes Immobilien-GmbH und der Sozialistischen Jugend außergerichtliche Gespräche stattfinden würden, die noch nicht abgeschlossen seien.

Der Rechnungshof ist nach wie vor der Ansicht, dass seit 1. Juli 2012 und nunmehr auch für das Jahr 2018 eine unzulässige Spende vorliegt, weil nach § 6 Abs. 6 Z 3 und Z 5 politische Parteien u.a. von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 % beteiligt ist, keine Spenden annehmen dürfen.

### **Mögliche Annahme von Spenden durch Kostenübernahmen Dritter**

Die Bundesgeschäftsstelle der SPÖ meldete dem Rechnungshof am 4. November 2019 im Rahmen der Offenlegung der Personenkomitees gemäß § 6 Abs. 9a PartG idF BGBl I Nr. 56/2019 den Verein „Peter Kaiser Personenkomitee“. Daraus ergibt sich folgender Sachverhalt:

Vom 11. Jänner 2018 bis 23. August 2018 war der Verein „Peter Kaiser Personenkomitee“ unter der ZVR-Zahl 1079942326 im Vereinsregister eingetragen. Die Einnahmen durch Spenden betragen 115.896,38 EUR. Demgegenüber standen Ausgaben in gleicher Höhe, die lt. Angaben des Vereins verwendet wurden für

- Die Installierung und Abwicklung des Vereins,
- die Installierung eines Postfachs und Portokosten,
- Fotos,
- Domain-Kosten,
- die Erstellung einer Homepage,
- die Herausgabe eines Buches,
- Inserate in der Kleinen Zeitung, Kronenzeitung und Kärntner Woche und
- Die Bezahlung der abwickelnden Werbeagentur Q Stall.

Im Rechenschaftsbericht der SPÖ, Landesorganisation Kärnten, sind die Einnahmen aus Spenden mit 24 EUR, die Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten und die Einnahmen aus Sachleistungen jeweils mit 0 EUR ausgewiesen. In der Spendenliste (Anlage zum Rechenschaftsbericht) finden sich keine namentlich ausgewiesenen Spenden des Vereins „Peter Kaiser Personenkomitee“.

Der Rechnungshof forderte die Partei zur Stellungnahme auf, inwieweit die von Personen des Vereins bzw. des Komitees allenfalls gesetzten Aktivitäten, durch die der SPÖ (Kärnten) als wahlwerbende Partei in Form von Werbemaßnahmen allenfalls ein ökonomischer Vorteil erwuchs, in den Rechenschaftsbericht der SPÖ aufgenommen wurden, und um Mitteilung, ob Spenden, die im Einzelfall 50.000 EUR übersteigen, geleistet wurden.

Die Partei führte dazu in ihrer Stellungnahme vom 9. März 2020 im Wesentlichen aus, dass


- der Verein „Peter Kaiser Personenkomitee“ von natürlichen Personen gegründet worden sei, ohne dies mit der SPÖ, der SPÖ Landesorganisation Kärnten oder Herrn Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser abzusprechen.  
die SPÖ ausschließen könne, dass vom Verein Geldspenden an die SPÖ oder Wahlwerber der SPÖ geflossen seien.
- die Aktivitäten des Vereins keine Sachspenden seien, da das Personenkomitee in keinem organisatorischen und personellen Zusammenhang mit der SPÖ stehe. Derartige Unterstützungen seien eigene Leistungen und Tätigkeiten des Personenkomitees, die nicht in einer „Kostenübernahme Dritter“ bestehen und daher keine Spende im Sinne des § 2 Z 5 PartG darstellen würden (so auch *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien, 2. Auflage, Rz 11 zu § 2 PartG).
- die Aktivitäten nicht in den Verfügungsbereich der SPÖ gekommen seien und von dieser weder beeinflusst, noch im Sinne des § 6 Abs. 4 und 5 des PartG i.d.F. vor Juli 2019 gemeldet werden könnten.
- eine Aufschlüsselung zeige, dass keine der Schaltungen den Schwellenwert von 50.000 EUR überschritten habe.

Die Partei übermittelte dem Rechnungshof einen Mediaplan mit sämtlichen geschalteten Inseraten, von denen der Rechnungshof eines beispielhaft anführte:

**WEIL  
zukunft  
ZÄHLT.**

**Wir für Peter Kaiser. Wer sonst!**

  
Ich unterstütze Dr. Peter Kaiser, weil er eine faire, zukunftsweisende und engagierte Politik für uns KärntnerInnen macht!  
**Helmut Zechner**  
Buchhändler

  
Ich unterstütze die Wiederwahl von Peter Kaiser, weil Peter Kaiser unser Kärnten mit großem Einsatz und Herz führt.  
**Mag. Othmar Resch**  
Direktor

  
Peter Kaiser ist ein äußerst kluger, engagierter und integrierter Politiker. Ich wünsche uns allen, dass er Landeshauptmann bleibt.  
**Mag. Dr. h.c. Monika Kircher**  
Managerin/Aufsichtsrätin

Personenkomitee: Wir für  
**Peter Kaiser.**

[www.wirfuerkaiser.at](http://www.wirfuerkaiser.at)

Inserat im Medium Kleine Zeitung vom 3. März 2018

Alle Inserate sind aus der Beilage 2 (Mediaplan) der Stellungnahme der SPÖ ersichtlich.

Aus Gründen der rechtlichen Vorsicht sowie unter Aufrechterhaltung der Rechtsposition legte die Partei dem Rechnungshof einen Schaltplan vor und meldete die Ausgaben des Vereins im Jahr 2018:

Schaltungen <i>Kleine Zeitung</i> zwischen 17.02.2018 und 24.02.2018	EUR 16.110,16
Schaltungen <i>Kronen Zeitung</i> zwischen 17.02.2018 und 22.02.2018	EUR 18.014,40
Schaltungen <i>Kärntner Woche</i> am 23.02.2018	EUR 3.321,90
Schaltungen <i>Kärntner Regionalmedien</i> am 21.02.2018 und 22.02.2018	EUR 8.301,64
Schaltungen <i>Kleine Zeitung</i> zwischen 24.02.2018 und 04.03.2018	EUR 20.813,25
Schaltungen <i>Kronen Zeitung</i> zwischen 24.02.2018 und 04.03.2018	EUR 18.816,29
Schaltung <i>Kärntner Woche</i> am 27.02.2018	EUR 6.643,79
Schaltungen <i>Kronen Zeitung online</i> zwischen 17.02 und 04.03.2018	EUR 3.599,95
Schaltungen <i>Kärntner Woche online</i> zwischen 17.02 und 04.03.2018	EUR 2.421,18
Schaltungen <i>Kleine Zeitung online</i> zwischen 07.02. und 04.03.2018	EUR 3.998,40

Die Partei führte weiters aus, dass eine Ergänzung bzw. Richtigstellung des Rechenschaftsberichts der SPÖ nicht erfolge, da die SPÖ weiterhin der Auffassung sei, bei den Aktivitäten des Personenkomitees handle es sich mangels Einflussmöglichkeit der SPÖ nicht um Spenden im Sinne des § 2 Z 5 PartG.

Beim Verein „Peter Kaiser Personenkomitee“ handelt es sich nach Ansicht des Rechnungshofes unstrittig um ein Personenkomitee gemäß § 2 Abs. 3a PartG.

Gemäß § 2 Abs. 5 PartG ist eine Spende jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen einer politischen Partei oder an Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

Laut Bericht des Verfassungsausschusses zum PartG (1844 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, Seite 4) ist als Sachleistung auch die Kostenübernahme Dritter anzusehen, soweit dadurch ein ökonomischer Vorteil bei den unter § 2 Z 5 lit. a bis f PartG genannten Personen und Organisationen entsteht. Laut Spruchpraxis des UPTS (Bescheid vom 4. November 2015, GZ 610.005/0002-UPTS/2015, Seite 27), kann eine solche Sachspende auch darin liegen, dass einer politischen Partei als wahlwerbender Partei durch eine Werbemaßnahme ein ökonomischer Vorteil erwächst, und zwar in dem Sinne, dass diese Werbemaßnahme eine geldwerte Leistung eines Dritten für die Partei darstellt.

Nach dem UPTS-Straferkenntnis vom 24. Februar 2020, GZ 2020-0.000.500 (SPÖ) ist die „Annahme“ einer Sachspende durch eine politische Partei dann zu bejahen, wenn eine geldwerte Leistung erbracht wird, die im ausschließlichen und [richtig: oder] überwiegenden Interesse der Partei liegt, die von der Leistung Kenntnis hat und entgegennehmen will oder zumindest duldet. Es widerspricht jeder Lebenserfahrung, dass die Partei von den Aktivitäten des Personenkomitees, insbesondere von den umfangreichen Inseratschaltungen, nicht informiert war. Im vorliegenden Fall ist zumindest von

einem informierten Dulden der Entgegennahme der freiwilligen (und ohne Gegenleistung erfolgten) Zuwendung durch die begünstigte Partei auszugehen.

Nach Ansicht des Rechnungshofes stellen die von den Personen des Vereins bzw. des Komitees gesetzten Aktivitäten, insbesondere die Schaltung der zahlreichen Inserate in verschiedenen Zeitungen, Sachleistungen i.S.d. § 2 Abs. 5 PartG dar, weil dadurch der SPÖ (Kärnten) als wahlwerbender Partei in Form von Werbemaßnahmen ein ökonomischer Vorteil erwuchs.

Der Wert der Inserate von insgesamt 102.040,96 EUR hätte daher nach Ansicht des Rechnungshofes im Rechenschaftsbericht der SPÖ – neben dem Ausweis in der entsprechenden Einnahmenposition gemäß § 5 PartG – als Spende gemäß § 6 Abs. 4 PartG ausgewiesen werden müssen.

### Unrichtiger bzw. unvollständiger Ausweis der Einnahmen und Ausgaben der Landesorganisation Salzburg

Laut Rechenschaftsbericht 2018 überstiegen bei der Landesorganisation Salzburg die Ausgaben die Einnahmen um 848.127,13 EUR.

Nachfolgende Aufstellung stellt die Entwicklung der Finanzsituation der Landesorganisation Salzburg von 2013 bis 2018 dar:

**Tabelle 1: Entwicklung Finanzsituation Landesorganisation Salzburg**

	2018	2017	2016	2015	2014	2013
Einnahmen	1.638.347,93	1.772.878,08	1.743.478,93	1.723.363,81	1.591.533,02	2.004.195,72
<i>Davon Spenden</i>	185,00	–	–	1.917,30	2.282,80	220,00
<i>Davon Kreditaufnahmen</i>	–	–	–	–	–	–
Ausgaben	-2.486.475,06	-2.354.351,55	-1.739.263,26	-1.726.691,50	-1.630.823,90	-3.062.013,86
<b>Saldo</b>	<b>-848.127,13</b>	<b>-581.473,47</b>	<b>4.215,67</b>	<b>-3.327,69</b>	<b>-39.290,88</b>	<b>-1.057.818,14</b>

Quellen: Rechenschaftsberichte SPÖ

Der Aufstellung ist zu entnehmen, dass die Summe der jährlichen Salden von 2013 bis 2018 einen negativen Betrag von 2.525.821,64 EUR ergibt.

In den Rechenschaftsberichten seit 2013 fanden sich vereinzelt Kreditrückzahlungen in unterschiedlicher Höhe (2013: 1,16 EUR, 2014: 5.598,65 EUR, 2018: 862,29 EUR). Bei der Aufstellung der Einnahmen gemäß § 5 Abs. 4 PartG sind unter Z 13 „Aufnahme von Krediten“ seit 2013 jährlich „0“ EUR ausgewiesen.

Der Rechnungshof hatte die Partei um Mitteilung ersucht, mit welchen finanziellen Mitteln die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben der Landesorganisation Salzburg gedeckt wurden.

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme vom 9. März 2020 mit,

- dass die Finanzierung der Landesorganisation Salzburg im Wesentlichen durch die Kreditaufnahme – welche in den sonstigen Verbindlichkeiten am Verrechnungskonto ALLF-

Darlehen abgebildet sei – durch eine Fremdfinanzierung einer Tochtergesellschaft erfolgt sei.

- dass diese Tochtergesellschaft eine 100% Gesellschaft der SPÖ Salzburg sei, die eine Immobilie verwalte und auch im Rechenschaftsbericht der SPÖ ausgewiesen sei.
- dass ein kurzfristiges Darlehen aufgenommen worden sei, worüber man nicht gesondert berichtet habe, weil die Verbindlichkeiten vom Wirtschaftsprüfer der Landesorganisation Salzburg als Rechnung unter befreundeten Einheiten angesehen worden sei.

In der Liste der Beteiligungsunternehmen ist die Allgemeine Finanzierungs-, Geschäftsführungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H., FN 57349m, angeführt. 100 % Gesellschafter der Allgemeinen Finanzierungs-, Geschäftsführungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. mit der Anschrift 5020 Salzburg, Wartelsteinstraße 1 ist die SPÖ, Landesorganisation Salzburg. Geschäftszweig ist laut Firmenbuch die gewerbliche Vermietung.

Gemäß § 5 Abs. 4 Z 13 PartG hat der Rechenschaftsbericht einer Partei die Aufnahme von Krediten und gemäß § 5 Abs. 5 Z 9 PartG die Kreditkosten und Kreditrückzahlungen gesondert auszuweisen. Mit der Formulierung „Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Einnahmen und Ertragsarten/Ausgabenarten gesondert auszuweisen“ wird klargestellt, dass die in jeweils 14 Ziffern angeführten Kategorien in jedem Fall von politischen Parteien und wahlwerbenden Parteien getrennt auszuweisen sind (siehe auch *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien. Kommentar [2019] RZ 9 zu § 5). Die Partei hätte daher nach Ansicht des Rechnungshofes die Kreditaufnahme und die entsprechenden Rückzahlungen vollständig in den Rechenschaftsbericht aufnehmen müssen, eine Ausnahme für „Verbindlichkeiten unter befreundeten Einheiten“ ist nicht vorgesehen.

Aus der Stellungnahme der Partei geht nicht hervor, in welchen Jahren und in welcher Höhe die Allgemeine Finanzierungs-, Geschäftsführungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Kredite an die SPÖ, Landesorganisation Salzburg, gewährte und wann und in welcher Höhe Rückzahlungen geleistet wurden.

Für den Rechnungshof war deshalb nicht ersichtlich, welche Beträge im Jahr 2018 in die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben im Rechenschaftsbericht aufgenommen hätten werden müssen. Kreditaufnahmen und –rückzahlungen könnten zudem auch in den Vorjahren (2013 bis 2017) erfolgt sein.

Die Stellungnahme der Partei konnte somit die diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkte des Rechnungshofes für Unrichtigkeiten bzw. Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht ausräumen.“

1.2. Der UPTS übermittelte diese Mitteilung des Rechnungshofes mit Schreiben vom 24. Juni 2020 an die SPÖ mit dem Ersuchen, dem UPTS bis 5. August 2020 eine Stellungnahme zu sämtlichen darin angeführten Themenfeldern zukommen zu lassen.



1.3. Mit Schriftsatz vom 5. August 2020 hat die SPÖ zur Mitteilung des Rechnungshofes eine Stellungnahme erstattet. Zu den einzelnen Punkten führte die SPÖ Folgendes aus (wörtliche, aber gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

**„1. Europacamp der Sozialistischen Jugend in Steinbach am Attersee:**

Die einschreitende Partei verweist zunächst auf ihre Stellungnahmen in der Angelegenheit „Europacamp der Sozialistischen Jugend“ an den UPTS im Verfahren des UPTS zu GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS und erhebt das dortige jeweilige Vorbringen ausdrücklich (und zur Vermeidung von Wiederholungen) auch zum Vorbringen in diesem Verfahren.

Ergänzend wird auf folgende Umstände verwiesen:

a. **Mit dem Land Oberösterreich und der Landes-Immobilien Gesellschaft mbH (LIG) steht die Sozialistische Jugend in intensiven Gesprächen**, wobei die (nicht rechtskräftige) Entscheidung des UPTS in dieser Angelegenheit [gemeint ist der Bescheid des UPTS vom 17. Juni 2020, GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS] insbesondere auch seine Hinweise zur Berücksichtigung der besonderen Geschichte der Liegenschaft und der von der SJ erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, von den Gesprächspartnern beiderseits instruktiv zur Kenntnis genommen wurden.

b. Der Rechnungshof unterlässt es, in seiner „Mitteilung“ an den UPTS darauf hinzuweisen, dass die SPÖ in ihrer vom Rechnungshof am 27. Februar 2019 aufgetragenen und am 12.04.2019 abgefertigten Stellungnahme eine Vorsichtsmeldung mit folgendem Inhalt erstattet hat:

**„Meldung einer Sachleistung aus Gründen der rechtlichen Vorsicht:**

Die SPÖ hat jedoch – falls der Rechnungshof weiterhin auf seiner Rechtsauffassung festhält, dass es sich bei dem geringen Pachtzins um eine Sachleistung ohne entsprechende Gegenleistung handle – aus Gründen der rechtlichen Vorsicht den Rechenschaftsbericht 2017 um den Erhalt einer Spende in unbekannter Höhe in Form einer Sachleistung durch die Landes-Immobilien GmbH, FN 228755f, durch die unter Punkt 3.1. beschriebene Verpachtung zweier Liegenschaften in Steinbach am Attersee an die Sozialistische Jugend ergänzt. Diese Meldung einer Spende erfolgt ausdrücklich unter Wahrung der Rechtsauffassung der SPÖ, dass es sich bei diesem Pachtvertrag nicht um eine Spende iSd. § 2 Zif. 5 PartG handelt, sowie unter dem Hinweis, dass die Höhe der Sachleistung mangels Kenntnis des Immobilienmarktes und der konkreten Verhältnisse nicht beurteilt werden kann sowie unter Betonung des Umstandes, dass nach Auffassung der SPÖ die Sachleistung nicht freiwillig, nicht ohne Gegenleistung und allenfalls in Form einer Förderung erbracht wird. Die Meldung erfolgt vorsichtsweise, um einer eventuell bestehenden Verpflichtung nach § 6 PartG nachzukommen. Zugleich wird der Erhalt dieser Sachleistung ebenfalls aus Gründen der rechtlichen Vorsicht **auch für die Kalenderjahre 2018** und 2019 dem Rechnungshof hiermit zur Kenntnis gebracht. Letztlich wird dem Rechnungshof mitgeteilt, dass diese Sachleistung auch in den Kalenderjahren 2012 bis 2016 erbracht wurde und aus Gründen der besonderen rechtlichen Vorsicht auch für diese Jahre eine unpräjudizielle Nachmeldung an den Rechnungshof erfolgt.“

Im Rechenschaftsbericht 2018 wurde ebenfalls aus Gründen der rechtlichen Vorsicht eine Spende in unbekannter Höhe in Form der Sachleistung durch die Landes-Immobilien GmbH aufgenommen. [...]

Die SPÖ ist daher – aus Gründen der rechtlichen Vorsicht und unter Wahrung ihrer Rechtsauffassung – ihrer Meldepflicht nach dem PartG nachgekommen. Eine Sofortüberweisung an den Rechnungshof konnte nicht vorgenommen werden, da die Höhe der Sachleistung unbekannt ist bzw. war.

c. Tatsächlich bemängelt der Rechnungshof in seiner „Mitteilung“ ausschließlich die Tatsache, dass die SPÖ eine angeblich unzulässige Spende iSd § 6 Abs. 6 Z 3 und 5 PartG angenommen hätte. Die SPÖ wiederholt dazu ihre Rechtsauffassung, dass es sich bei der Landes-Immobilien Gesellschaft mbH nicht um eine Unternehmung handelt, an der die öffentliche Hand iSd § 6 Abs. 6 Z 5 PartG mit mindestens 25 vH **direkt** beteiligt ist. Das Bestandverhältnis der SJ besteht nur direkt zur LIG, die Eigentümerin der Liegenschaft ist. Eine Änderung des zum jeweiligen Eigentümer bestehenden Pachtverhältnisses durch die Veräußerung der Liegenschaft an eine Enkelgesellschaft des Landes in ein „Unterpachtverhältnis“, bei dem der vormalige Eigentümer zum Unterverpächter werden soll, hätte der Zustimmung der Pächterin bedurft. **Verpächterin ist daher eine Gesellschaft, die nur indirekt im Eigentum der öffentlichen Hand steht. [...]**

Es liegt daher keine nach dem PartG unzulässige Spende an die Sozialistische Jugend vor.

## 2. „Peter Kaiser Personenkomitee“

Die SPÖ wiederholt ihr Vorbringen im Schreiben an den Rechnungshof vom 9. März 2020 (s. oben unter 1.1.) und erhebt dieses auch zum Vorbringen im Verfahren vor dem UPTS.

## 3. Einnahmen und Ausgaben der LO Salzburg

Das Land Salzburg lässt nach den Bestimmungen des Salzburger Parteienförderungsgesetzes – im Unterschied zur Regelung des § 5 PartG 2012 – im zu erstellenden Rechenschaftsbericht für die SPÖ Landesorganisation neben den Aufwänden für Kredite auch den Ausweis von Aufwänden für die Bildung von Reserven zu (vgl. § 11 Abs. 4 Ziffer 9 des Salzburger Parteienförderungsgesetzes in der für die Jahre 2012 ff geltenden Fassung). Die SPÖ Landesorganisation Salzburg hat in den Jahren bis einschließlich 2012 Reserven gebildet, die in den Rechenschaftsberichten der SPÖ LO Salzburg ausgewiesen wurden, aber in den folgenden Jahren wie folgt aufgelöst worden sind:

2013 EUR	1.057.818,14
2015 EUR	35.491,22
2016 EUR	30.885,17
gesamt somit	1.124.194,53

Für die Jahre 2013 bis 2015 wurden die Abgänge, die sich nur aus den Sondervorschriften des § 5 PartG 2012 ergeben haben, aus vorhandenen Rücklagen bzw. Reserven abgedeckt. Ab dem Jahr 2017 erfolgte die Abdeckung des Geldabgangs durch Auflösung eines Sparbuches in der Höhe von EUR 683.716,53 und im Jahr 2018 durch die Auflösung eines Sparbuches in der Höhe von EUR 208.362,47 und den Verkauf eines Wertpapiers in der Höhe von EUR 107.542,53.

Des Weiteren wurde im Jahr 2018 – und dies berichtet der Rechnungshof aufgrund der Stellungnahme der SPÖ vom 09.03.2020 – ein Gesellschafterdarlehen durch die Ausnutzung eines Verrechnungskontos bei der Allgemeinen Finanzierungs-, Geschäftsführungs- und Beteiligungs GmbH („ALLFIN“) in der Höhe von insgesamt EUR 300.750,00 eingeräumt, womit insgesamt Finanzmittel von EUR 917.405,00 zur Verfügung standen. Dieser Vorgang wurde nicht als Aufnahme von Krediten dargestellt, da nach Auffassung der SPÖ Salzburg ein Gesellschafterverrechnungskonto bei einer Tochtergesellschaft keine Kreditaufnahme iSd PartG darstellt.

Die Verwendung vorhandener Guthaben aus Sparbüchern bzw. Wertpapiere zur Deckung des Abgangs findet in der gesetzlich vorgesehenen Gliederung des Rechenschaftsberichts keine Ausweisposition. Weder § 5 Abs. 4 Ziffer 13, noch § 5 Abs. 5 Ziffer 9 PartG 2012 lassen diesbezüglich eine auszuweisende Einnahme zu (dies trifft im Übrigen auch für andere Aktivtauschvorgänge im Rechenwerk zu: So kann etwa der Einzug einer Forderung und der Eingang auf dem Bankkonto der Landesorganisation nicht als Geldzufluss im gesetzlich definierten Rechenschaftsbericht dargestellt werden).

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass die Abgänge der SPÖ Landesorganisation Salzburg – wie vom Rechnungshof ermittelt – aus vorhandenen Rücklagen bzw. Finanzveranlagungen der Vergangenheit gedeckt wurden. Zugleich wird bestätigt, dass die auf bilanzieller Basis erfassten Verbindlichkeiten der SPÖ Salzburg, zum Jahresabschluss 31.12.2018 insgesamt um EUR 521.930,00 gestiegen sind; darin enthalten sind die bereits angegebenen ALLFIN Verrechnungskonten von EUR 300.750,00.

Die SPÖ geht davon aus, dass die Differenz damit aufgeklärt werden konnte. Nochmals wird darauf verwiesen, dass die Landesorganisation Salzburg prinzipiell die Aufwendungen auf bilanzieller Basis verbucht, so dass dem Anstieg von Verrechnungskonten die korrespondierende Gegenbuchung zu Aufwandsbuchungen, die in der § 5 Aufwandsdarstellung aufgezählt sind, gegenüber steht.

## 2. Rechtslage

Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen wesentlichen Bestimmungen des PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 25/2018, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

### **Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 1, [...]
5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen
  - a. einer politischen Partei oder
  - b. einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder
  - c. einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder

- d. einer nahestehenden Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, oder
- e. an Abgeordnete, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, oder
- f. an Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben,

ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. Nicht als Spende anzusehen sind Mitgliedsbeiträge, Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre, Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Artikels II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 391/1975 an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen sowie Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen,

[...]

### **Rechenschaftsbericht**

**§ 5.** (1) Jede politische Partei hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Bericht hat auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei Berichtsteile, wobei im ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und im zweiten Teil jene ihrer territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) auszuweisen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder selbst Parteien im Sinne des § 1 sind. Der Berichtsteil über die Bezirks- und Gemeindeorganisationen umfasst abweichend von Abs. 4 und 5 eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben. Die Erstellung des jeweiligen Berichtsinhaltes obliegt der betreffenden Parteiorganisation. Soweit eine politische Partei nach § 1 als territoriale Gliederung bereits von einem Rechenschaftsbericht nach dem dritten Satz erfasst ist, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt.

[...]

(4) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Einnahmen- und Ertragsarten gesondert auszuweisen:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen,
3. Fördermittel,
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre,
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit,
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen,
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12),
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge,
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten,
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen),
12. Sachleistungen,
13. Aufnahme von Krediten,
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind.

(5) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:

1. Personal,
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter,
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse,
4. Veranstaltungen,
5. Fuhrpark,
6. sonstiger Sachaufwand für Administration,
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit,
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten,
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen,

10. Ausgaben für Reisen und Fahrten,
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen,
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen,
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten,
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind.

[...]

### **Spenden**

**§ 6.** (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

[...]

(4) Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 3 500 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.

(5) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro <sup>(Anm. 1)</sup> übersteigen, sind dem Rechnungshof unverzüglich zu melden. Dieser hat die Spenden unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders unverzüglich auf der Website des Rechnungshofes zu veröffentlichen.

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:

[...]

3. öffentlich-rechtlichen Körperschaften,

[...]

5. Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 vH beteiligt ist,
6. ausländischen natürlichen oder juristischen Personen, sofern die Spende den Betrag von 2 500 Euro übersteigt,
7. natürlichen oder juristischen Personen, sofern es sich um eine Spende in bar handelt, die den Betrag von 2 500 Euro übersteigt,
8. anonymen Spendern, sofern die Spende im Einzelfall mehr als 1 000 Euro beträgt,
9. natürlichen oder juristischen Personen, die erkennbar eine Spende eines nicht genannten Dritten weiterleiten wollen, sofern die Spende mehr als 1 000 Euro beträgt,
10. natürlichen oder juristischen Personen, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteils eine Spende gewähren wollen und
11. Dritten, die Spenden gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt für diese Partei einwerben wollen.

(7) Nach Abs. 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.

(8) Der Rechnungshof leitet die innerhalb eines Kalenderjahres nach Abs. 7 eingegangenen Beträge zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

[...]

### **Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen**

**§ 10.** (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann

von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 5 nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 angenommen, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

[...]

#### **Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat**

**§ 11. (1) (Verfassungsbestimmung)** Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern. Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder üben ihre Tätigkeit nebenberuflich aus. Zum Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur bestellt werden, wer

1. das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- oder staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen hat und
2. über eine zumindest zehnjährige Berufserfahrung verfügt,
3. über umfassende Kenntnisse des österreichischen Parteiensystems verfügt und
4. jede Gewähr für Unabhängigkeit bietet und aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit im Bereich der Wirtschaft, Wissenschaft oder Bildung von anerkannt hervorragender Befähigung ist.

[...]

#### **Sanktionen**

**§ 12. (1)** Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen.

[...]

### **3. Feststellungen**

3.1. Die SPÖ ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG. Ihre Statuten wurden am 19. August 1975 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (vgl. Eintrag Nr. 946) unter [https://bmi.gv.at/405/files/Parteienverzeichnis\\_gemaess\\_1\\_Abs\\_4\\_PartG\\_Stand\\_20200907\\_BF.pdf](https://bmi.gv.at/405/files/Parteienverzeichnis_gemaess_1_Abs_4_PartG_Stand_20200907_BF.pdf) (Stand: 7. September 2020).

3.2. Eine Mitteilung nach § 12 Abs. 1 PartG liegt hinsichtlich aller drei Punkte der Mitteilung des Rechnungshofes vom 5. Juni 2020 vor.

3.3. Im Hinblick auf die Grundstücke in Steinbach am Attersee hat der UPTS im Bescheid vom 17. Juni 2020, GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS, Punkte 3.3.1. bis 3.4., im Zusammenhang mit dem Rechenschaftsbericht für 2017 folgende Feststellungen getroffen:

„3.3.1. In Bezug auf die Pacht von Grundstücken am Attersee wurde der gegenständliche Pachtvertrag zwischen dem Land Oberösterreich als Verpächter und der Sozialistischen Partei Österreichs – Sozialistische Jugend als Pächter abgeschlossen. Der Vertrag wurde am 17. Dezember 1962 von den Vertretern des Pächters und am 3. Jänner 1963 von den Vertretern des Verpächters unterzeichnet. Der 2. Nachtrag zu diesem Pachtvertrag wurde ebenfalls zwischen dem Land Oberösterreich und der Sozialistischen Jugend Österreichs abgeschlossen (am 31. Jänner 2005 vom Vertreter des Landes OÖ und am 9. Februar 2005 vom Vertreter der Sozialistischen Jugend Österreichs unterzeichnet) und weist als „Gegenstand des Pachtvertrages „*die landeseigenen Grundstücke Nr. 1431/22, EZ 307, sowie Grundstück Nr. 1436/1, 1436/12, 1436/13, EZ 455, alle GB 50320 Steinbach am Attersee, im Gesamtausmaß von 37.373 m<sup>2</sup>*“ aus; der jährliche Anerkennungsziins für diesen Pachtgegenstand beträgt „*10 Euro zuzüglich USt.*“ Zudem endet dieses Pachtverhältnis „*am 16.10.2050, ohne dass es einer Kündigung bedarf*“.

3.3.2. Nach der Aktenlage befindet sich das Grundstück Nr. 1436/1 (im Ausmaß von ca. 19.607 m<sup>2</sup>) seit 1962 im Landeseigentum; der Kaufvertrag enthielt keine wie auch immer geartete Auflage, die Liegenschaft an eine Jugendorganisation zu verpachten. Die Grundstücke Nr. 1436/12 und 1436/13 (mit einer Gesamtgröße von ca. 1.742 m<sup>2</sup>) dienen der Arrondierung dieses Grundstücks. Das Grundstück 1431/22 Wiese EZ 31 KG Steinbach am Attersee im Ausmaß von 16.042 m<sup>2</sup> war im Jahr 1961 vom Land Oberösterreich von den früheren Eigentümern Dr. L[...] und G[...] erworben worden, wobei gemäß diesem Kaufvertrag vom kaufenden Land der Sozialistischen Jugend begünstigende Konditionen in Bezug auf dieses Grundstück einzuräumen waren. Alle Grundstücke zusammen bilden derzeit das sogenannte „Europabad“ bzw „Europacamp“ (einschließlich Zufahrtsbereich).

3.3.3. Jedenfalls bis Ende 2019 ist der Pachtzins von der Sozialistischen Jugend stets an das Land Oberösterreich entrichtet worden.

3.3.4. Ein „Mietvertrag“ (der von Ende 2004 / Anfang 2005 datieren müsste) zwischen der Oö Landes-Immobilien GmbH, im Folgenden kurz: LIG und dem Land OÖ, demzufolge das Land Oberösterreich die Liegenschaften von der LIG in Bestand genommen hätte, liegt dem UPTS nicht vor.

3.3.5. Die im Jahr 2002 eingerichtete [Oö.] Landes-Immobilien GmbH, die grundbücherliche Eigentümerin der gegenständlichen Liegenschaften ist, ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der OÖ Landesholding GmbH, deren Alleingesellschafterin wiederum das Land Oberösterreich ist. Vgl. <https://www.ligooe.at/> und <https://www.landesholding.com/wp-content/uploads/2016/09/Beteiligungsrichtlinien-des-Landes-Oberösterreich.pdf> (Glossar, S. 3).

3.4. Für die Grundstücke in Steinbach am Attersee wird für das Jahr 2017 von zumindest 45.000,- Euro p.a. als marktangemessenem Pachtzins ausgegangen. Das entspricht auch dem (unpräjudiziellen) Angebot auf Anpassung des jährlichen Pachtzinses – wie dem oben unter 1.10.2. wiedergegebenen Schreiben von Mag. Michael Pilz an SCWP Schindhelm Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH vom 23. Januar 2020 zu entnehmen ist – bei einer gleichzeitig stärkeren Verankerung öffentlicher Interessen des Landes in einem abzuschließenden Nachtrag zum Pachtvertrag.“

Für die Grundstücke in Steinbach am Attersee wird in dem genannten Bescheid mit näherer Begründung für das Jahr 2017 von EUR 45.000 als marktangemessenem jährlichen Pachtzins ausgegangen. Dementsprechend wird auch für das Jahr 2018 von EUR 45.000 p.a. als marktangemessenem Pachtzins ausgegangen.

3.4. Die Ausgaben des Vereins „Peter Kaiser Personenkomitee“ für diverse Schaltungen in Kärntner Print- bzw. online-Medien haben im Jahr 2018 insgesamt EUR 102.040,96 betragen; dabei machte die Rechnung mit dem höchsten Betrag EUR 20.813,25, die Rechnung mit dem niedrigsten Betrag EUR 2.421,18 aus. Die Einnahmen dieses Vereins durch Spenden betragen im Jahr 2018 EUR 115.896,38.

Im Rechenschaftsbericht 2018 der SPÖ, Landesorganisation Kärnten, waren die Einnahmen aus Spenden mit EUR 24,- ausgewiesen. In der Spendenliste finden sich keine Spenden des Vereins „Peter Kaiser Personenkomitee“.

Eine Gegenleistung von Seiten der SPÖ wurde nicht erbracht. Ein Vorteilsausgleich für die Sachspenden des Vereins „Peter Kaiser Personenkomitee“ durch eine Geldzahlung der SPÖ an den Rechnungshof ist nicht erfolgt.

3.5. Die SPÖ, Landesorganisation Salzburg, verzeichnete im Jahr 2018 einen Abgang von EUR 848.127,13. Im selben Zeitraum gewährte die Allgemeine Finanzierungs-, Geschäftsführungs-



und Beteiligungs GmbH („ALLFIN“), die zu 100 % im Eigentum der SPÖ, Landesorganisation Salzburg, steht, der SPÖ Landesorganisation Salzburg ein Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 300.750,00.

Im Rechenschaftsbericht wurde bei der Aufstellung der Einnahmen gemäß § 5 Abs. 4 Z 13 PartG (Aufnahme von Krediten) der Betrag „null“ ausgewiesen.

#### **4. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich – neben den aus der Mitteilung des Rechnungshofs ersichtlichen Tatsachen – aus den Stellungnahmen der SPÖ, gegen die keine Bedenken hervorgekommen sind.

#### **5. Rechtliche Beurteilung**

##### **5.1. Anzuwendende Rechtslage**

Auf den vorliegenden Sachverhalt ist hinsichtlich der Geldbußen die für den Zeitraum des Jahres 2018 geltende Rechtslage nach dem Parteiengesetz 2012, sohin die Rechtslage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 25/2018 anzuwenden. Eine rückwirkende Anwendung der durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 55/2019 verschärften Transparenzvorschriften und deren Sanktionsnormen ist nicht vorgesehen (Art. 49 Abs. 1 B-VG).

##### **5.2. Zum Themenkomplex „Mögliche Annahme einer unzulässigen Spende iZm der Pacht von Seeufergrundstücken am Attersee“**

Der UPTS verweist zu diesem Themenkomplex auf seine diesbezüglichen, das Jahr 2017 betreffenden Ausführungen zur rechtlichen Beurteilung in seinem Bescheid vom 17. Juni 2020, GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS, Punkt 5.3., S. 40-46, die – ungeachtet der Tatsache, dass die SPÖ am 21. Juli 2020 ein Rechtsmittel gegen den genannten Bescheid eingebracht hat – aufgrund der unveränderten Sach- und Rechtslage auf das Jahr 2018 übertragbar sind.

In diesem Bescheid vertrat der UPTS die Auffassung, dass das Handeln der Oö. Landes-Immobilien-Gesellschaft auf Grund der Beteiligungsverhältnisse dem Land Oberösterreich zuzurechnen sei, dass es sich bei der Verpachtung zu einem marktüblichen Pachtzins um eine Spende (und nicht um eine Förderung) handle und dass auf diese Spende die Vorschriften

des PartG 2012 zur Anwendung kommen, so dass im vorliegenden Fall das absolute Spendenannahmeverbot des § 6 Abs. 6 Z 3 PartG greife.

Der UPTS ging ferner davon aus, dass aus der Sicht des PartG der Wert dieser Sachspende für das Jahr 2017 mit EUR 45.000 anzunehmen sei. Dieser Betrag (der von der Sozialistischen Jugend vorgeschlagenen Anhebung des Pachtzinses entspricht) liege einerseits im Mittelfeld zwischen den unerklärlich weit auseinanderliegenden Beträgen der privat veranlassten Schätzungen und berücksichtige andererseits die konkreten Umstände der Verpachtung, insbesondere auch den Umstand, dass ein Teil der Liegenschaften im Hinblick auf die seinerzeit vereinbarte Verwendungsaufgabe vom Land Oberösterreich offenbar zu einem günstigen Preis erworben werden konnte. Die SPÖ lässt in ihrer Stellungnahme nicht erkennen, dass sich der Sachverhalt seither geändert hätte.

Der UPTS sieht daher keinen Anlass, von dieser Beurteilung für das Jahr 2018 abzuweichen, und geht auch für dieses Jahr von einer nach § 6 Abs. 6 Z 3 PartG unzulässigen (Sach)Spende in Höhe von EUR 45.000 aus. Auch für dieses Jahr ist der der Partei zugekommene wirtschaftliche Vorteil nicht durch eine entsprechende Geldleistung an den Rechnungshof ausgeglichen worden. Daran ändert auch die von der SPÖ vorsichtshalber auch für das Jahr 2018 vorgenommene Meldung des Erhalts einer Sachleistung nichts.

Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 PartG angenommen (und nicht unverzüglich weitergeleitet), ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen (§ 10 Abs. 7 leg.cit.). Der UPTS hält im vorliegenden Fall im Hinblick auf den Umstand, dass im Jahr 2018 einschlägige Rechtsprechung noch fehlte, und angesichts der vorsichtshalber vorgenommenen Meldung der Sachleistung an den Rechnungshof die Verhängung der Mindestbuße für angemessen.

### **5.3. Zum Themenkomplex „Mögliche Annahme von Spenden durch Kostenübernahmen Dritter“**

Der Verein „Peter Kaiser Personenkomitee“ war in der Zeit vom 11. Jänner bis 23. August 2018 im Vereinsregister unter der Nummer ZVR 1079942326 eingetragen. Sein Zweck war gemäß § 2 der vom UPTS beigeschafften Statuten „die Bewusstseinsbildung der Bevölkerung im

Hinblick auf die realpolitischen Auswirkungen der Änderung der Kärntner Landesverfassung und damit auch die Unterstützung der Wiederwahl von Peter Kaiser als Landeshauptmann“. Als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sieht § 3 der Statuten u.a. Information, Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseinsbildung und Medienarbeit vor. Es handelt sich also um eine Organisation, die (auch) den Zweck verfolgt, einen Wahlwerber materiell zu unterstützen, und daher offenbar um ein Personenkomitee im Sinne der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 3a PartG i.d.F. der Novelle BGBl I Nr. 55/2019. Davon ist auch die SPÖ selbst ausgegangen, deren Bundesgeschäftsstelle in Übereinstimmung mit § 6 Abs. 9a PartG i.d.F. der Novelle BGBl I Nr. 55/2019 die Einnahmen und Ausgaben dieses Vereins im Zeitraum 1. Jänner 2017 bis 1. Juli 2019 dem Rechnungshof gegenüber offengelegt hat. Auf diesen Verein sind jedoch im Übrigen für das hier maßgebende Jahr 2018 die spezifisch für Personenkomitees geschaffenen Vorschriften dieser Novelle, die erst mit 9. Juli 2019 in Kraft getreten sind, (noch) nicht anwendbar. Es sind somit insbesondere die Vorschriften des § 6 PartG über die Begrenzung der Spenden auf den Verein selbst nicht anzuwenden.

Zu beantworten ist vom UPTS allein die Frage, ob die Aktivitäten des Vereins im Jahr 2018 zu Spenden an die SPÖ (Landesorganisation Kärnten) geführt haben und ob es in diesem Zusammenhang zu Verstößen gegen § 6 PartG i.d.F. BGBl I Nr. 25/2018 gekommen ist. Der UPTS kommt hier zu folgendem Ergebnis:

Unter den Spendenbegriff des § 6 PartG fallen nicht nur Zahlungen, sondern auch Sachleistungen und lebende Subventionen. Sachleistungen können auch darin bestehen, dass natürliche oder juristische Personen Werbemaßnahmen finanzieren, die einer wahlwerbenden Partei oder einem Wahlwerber zugute kommen (Kostenübernahmen; vgl. schon UPTS 4. November 2015, GZ 610.005/0002-UPTS/2015, 27). Die Annahme einer Sachspende durch eine politische Partei ist dann zu bejahen, wenn eine geldwerte Leistung erbracht wird, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Partei liegt, diese von der Leistung Kenntnis hat und sie entgegennehmen will oder zumindest duldet. Im Zweifel kann dabei die Kontrollfrage von Bedeutung sein, wie der Sachverhalt zu beurteilen wäre, wenn die fraglichen Leistungen nicht von einem Dritten, sondern von der Partei selbst finanziert worden wären. Lautet die Antwort in diesem Fall, dass der Aufwand (überwiegend) im eigenen Interesse gelegen wäre, so wird in der Regel eine Spende zu bejahen sein. Die Annahme der Leistung

stellt das inkriminierte, sanktionsauslösende Verhalten dar. Die Sanktion kann durch die unverzügliche Weiterleitung des erlangten Vorteils an den Rechnungshof vermieden werden.

Der UPTS ist der Meinung, dass vor diesem Hintergrund die vom Verein veranlassten Schaltungen von Inseraten Sachleistungen des Vereins darstellen, die der SPÖ zugewendet und von ihr auch angenommen wurden. In den Inseraten sprechen sich jeweils mit Foto wiedergegebene Personen mit kurz gehaltenen, griffigen Argumenten für eine Wiederwahl von Peter Kaiser als Landeshauptmann von Kärnten aus. Es besteht für den UPTS kein Zweifel, dass der Aufwand für solche Inserate, wäre er von der SPÖ selbst getragen worden, als Wahlwerbungsausgaben im Sinn von § 2 Z 4 PartG anzusehen wäre. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Partei aktiv an der Gestaltung dieser Inserate mitgewirkt hat. Dass sie von diesen Inseraten nicht Kenntnis gehabt haben soll und sie nicht zumindest geduldet hat, ist für den UPTS nicht nachvollziehbar. Es handelt sich um Schaltungen vor allem in der Kleinen Zeitung, der Kronen Zeitung und der Kärntner Woche, somit um Medien, die einen relativ hohen Verbreitungsgrad haben. Die Schaltungen erfolgten im Zeitraum 17. Februar bis 4. März 2018, somit im unmittelbaren zeitlichen Vorfeld der Kärntner Landtagswahlen (diese fanden am 4. März 2018 statt). Es kann nach Auffassung des UPTS jedenfalls davon ausgegangen werden, dass in den Tagen vor der Landtagswahl die politischen Parteien die Medienlandschaft genau beobachten. Die Inserate verweisen überdies jeweils auf eine Website ([www.wirfürkaiser.at](http://www.wirfürkaiser.at)), bei deren Eingabe der Benutzer unmittelbar auf die Website der SPÖ Kärnten geleitet wird (so noch am 28. September 2020). Dass dies ohne Wissen der Partei erfolgt sein soll, ist nicht plausibel. Soweit hingegen in der Stellungnahme der SPÖ unter Berufung auf *Eisner/Kogler/Ulrich* (Recht der politischen Parteien, 2. Aufl., § 2 Rz 11) die Auffassung vertreten wird, Aktivitäten eines Personenkomitees seien eigene Leistungen, die nicht in einer Kostenübernahme Dritter bestünden und daher keine Spenden iSd § 2 Abs. 5 PartG darstellen würden, wird offensichtlich die zitierte Literaturmeinung verkannt. Die genannten Autoren halten vielmehr – im Gegenteil – ausdrücklich fest, dass Leistungen eines Personenkomitees, die in einer Kostenübernahme Dritter bestehen, als Spende anzusehen sind.

Der Gesamtbetrag der für die Schaltungen aufgewendeten Mittel beträgt EUR 102.040,96. In dieser Höhe liegt daher eine Sachspende des Vereins an die Partei vor, die von dieser gemäß § 6 Abs. 4 PartG im Rechenschaftsbericht 2018 hätte ausgewiesen werden müssen.

Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 PartG nicht ausgewiesen, ist über sie nach § 10 Abs. 7 PartG eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Es ist unstrittig, dass die SPÖ die fraglichen Spenden im Rechenschaftsbericht 2018 nicht ausgewiesen hat, weil sie (weiterhin) der Auffassung war, bei den Aktivitäten des Personenkomitees handle es sich nicht um Spenden im Sinne des § 2 Z 5 PartG. Der UPTS hält im Hinblick auf das Fehlen einschlägiger Judikatur zu dieser Rechtsfrage und im Hinblick auf die Offenlegung des Sachverhalts durch die SPÖ die Verhängung der Mindestbuße im Ausmaß des erlangten Betrages für angemessen.

#### **5.4. Zum Themenkomplex „Unrichtiger bzw. unvollständiger Ausweis der Einnahmen und Ausgaben der Landesorganisation Salzburg“**

Laut Rechenschaftsbericht der SPÖ für 2018 überstiegen bei der Landesorganisation Salzburg die Ausgaben die Einnahmen um EUR 848.127,13. Auf die Frage des Rechnungshofes, mit welchen finanziellen Mitteln die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben der Landesorganisation Salzburg gedeckt wurden, teilte die Partei in ihrer Stellungnahme vom 9. März 2020 mit, dass

- die Finanzierung der Landesorganisation Salzburg im Wesentlichen durch die Kreditaufnahme – welche in den sonstigen Verbindlichkeiten am Verrechnungskonto ALLF-Darlehen abgebildet sei – durch eine Fremdfinanzierung einer Tochtergesellschaft erfolgt sei;
- diese Tochtergesellschaft eine 100% Gesellschaft der SPÖ Salzburg sei, die eine Immobilie verwalte und auch im Rechenschaftsbericht der SPÖ ausgewiesen sei;
- ein kurzfristiges Darlehen aufgenommen worden sei, worüber man nicht gesondert berichtet habe, weil die Verbindlichkeiten vom Wirtschaftsprüfer der Landesorganisation Salzburg als Rechnung unter befreundeten Einheiten angesehen worden sei.

In der Liste der Beteiligungsunternehmen ist die Allgemeine Finanzierungs-, Geschäftsführungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H., FN 57349m, angeführt. 100 % Gesellschafter dieser Gesellschaft ist die SPÖ, Landesorganisation Salzburg. Geschäftszweig ist laut Firmenbuch die gewerbliche Vermietung.

In dem dieser Stellungnahme zugrunde liegenden Schreiben des für die Prüfung der Landesorganisation Salzburg zuständigen Wirtschaftsprüfers Dr. S. an die SPÖ

Bundesgeschäftsstelle vom 25. Februar 2020 wird zu dieser Frage wörtlich Folgendes ausgeführt:

„Ich darf gerne bestätigen, dass die Finanzierung der SPÖ LO Salzburg im Wesentlichen durch die Kreditaufnahme – welche in den sonstigen Verbindlichkeiten am Verrechnungskonto ALLFI-Darlehen abgebildet ist – durch eine Finanzierung einer Tochtergesellschaft erfolgte. Die Tochtergesellschaft ist eine 100 % Gesellschaft der SPÖ Salzburg (wie in den Beteiligungen ausgewiesen), die eine Immobilie verwaltet.

Hierbei wurde die Finanzierung aufgrund eines kurzfristigen Darlehens vorgenommen; da ich diese Verbindlichkeiten als Rechnung unter befreundeten Einheiten angesehen habe, habe ich die diesbezügliche Darlehensaufnahme nicht gesondert berichtet und würde auch die Darlehensrückzahlung nicht gesondert im Jahr 2019 und Folgende so berichten.“

In der Stellungnahme der Partei vom 5. August 2020 heißt es dazu wörtlich:

„Des Weiteren wurde im Jahr 2018 [...] ein Gesellschafterdarlehen durch Ausnutzung eines Verrechnungskontos bei der Allgemeinen Finanzierungs-, Geschäftsführungs- und Beteiligungs GmbH („ALLFIN“) in der Höhe von insgesamt EUR 300.750 eingeräumt [...]. Dieser Vorgang wurde nicht als Aufnahme von Krediten dargestellt, da nach Auffassung der SPÖ Salzburg ein Gesellschafterverrechnungskonto bei einer Tochtergesellschaft keine Kreditaufnahme iSd PartG darstellt.“

Der UPTS versteht die Stellungnahme der Partei und das vorerwähnte Schreiben so, dass die Deckung der Finanzierungslücke der Landesorganisation Salzburg im Jahr 2018 unter anderem durch die Aufnahme eines Kredites in der Höhe von rund EUR 300.000 bei einer 100 %igen Tochtergesellschaft erfolgt ist („Gesellschafterdarlehen“; richtig wohl: Gesellschaftsdarlehen). Gemäß § 5 Abs. 4 PartG hat der Rechenschaftsbericht „zumindest folgende Einnahmen- und Ertragsarten auszuweisen“. Z 13 leg.cit. nennt ausdrücklich die „Aufnahme von Krediten“. Korrespondierend sind unter den Ausgaben gesondert auszuweisen „Kreditkosten und Kreditrückzahlungen“ (Abs. 5 Z 9 leg.cit.). Schon daraus erhellt, dass die Abs. 4 und 5 des § 5 PartG nicht beabsichtigen, eine lückenlose, vollständige Erfolgsrechnung zu etablieren. Wenn Abs. 4 unter den Einnahmen die Aufnahme von Krediten und Abs. 5 unter den Ausgaben die Rückzahlung von Krediten nennt, dann verlässt der Gesetzgeber die übliche Terminologie des Rechnungswesens. Dessen ungeachtet verlangt der Gesetzgeber genau diesen Ausweis von nicht erfolgswirksamen Positionen im Rechenschaftsbericht, offenbar um damit die Finanzierungssituation von Parteien transparent zu machen. Vor diesem Hintergrund besteht aber kein Anlass und keine Berechtigung, den Begriff der Kreditaufnahme bzw. der Kreditrückzahlung im gegebenen Zusammenhang restriktiv zu interpretieren. Unter dem Gesichtspunkt der Transparenz der Parteienfinanzierung kann es keinen Unterschied machen,

ob eine Finanzierungslücke (hier: im Ausmaß von EUR 300.000) durch die Aufnahme eines Kredites am Kapitalmarkt oder durch die Gewährung eines Darlehens durch eine Tochtergesellschaft mit gleicher Laufzeit geschlossen wird. Es verstieße gerade gegen diesen Transparenzgedanken, wenn bestimmte Kreditaufnahmen nur deswegen nicht offengelegt werden müssten, weil es sich um Kreditgewährungen durch eine Tochtergesellschaft (eine „befreundete Einheit“) handelt. Daran ändert der Umstand nichts, dass eine solche Kreditgewährung über ein Gesellschafterverrechnungskonto verbucht wird. Es handelt sich im gegebenen Fall offensichtlich auch nicht um eine Maßnahme zur Bewältigung von kurzfristigen Liquiditätsproblemen. Vielmehr bestand diese Verbindlichkeit nach Angabe der Partei auch noch zum Jahresende 2018, und auch der Wirtschaftsprüfer spricht in seinem Schreiben vom 25. Februar 2020 von einer Darlehensrückzahlung „im Jahr 2019 und folgende“.

Da es unstrittig im Jahre 2018 zu der Aufnahme eines Kredites in der Höhe von rund EUR 300.000 durch die Landesorganisation Salzburg kam, diese aber im Rechenschaftsbericht nicht als Einnahme ausgewiesen wurde, erweist sich der Rechenschaftsbericht als unvollständig, und zwar wegen Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 PartG. In diesem Fall ist nach § 10 Abs. 6 leg. cit. eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen, und zwar in der Höhe von bis zu EUR 30.000. Der UPTS hält im vorliegenden Fall angesichts des Fehlens einschlägiger Judikatur eine Geldbuße in Höhe von EUR 2.000 für angemessen. Die Geldbuße ist über die rechenschaftspflichtige Bundespartei zu verhängen (UPTS vom 22.10.2015, 610.002/0002-UPTS/2015).

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 9 Abs. 2 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingerrichtet beim Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „GZ 2020-0.508.953/SPÖ/UPTS“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

30. September 2020

Der Vorsitzende:

GRUBER

Elektronisch gefertigt

Anonymisierte Fassung